



**Personalverordnung der
Einwohnergemeinde Auswil**
vom 16. August 2022
(in Kraft ab 1. Januar 2023)



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Auswil erlässt in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 2 des Personalreglements vom 02. Dezember 2016 folgende

Verordnung

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Personalreglements vom 02. Dezember 2016 werden die Entschädigungen und Spesen wie folgt festgelegt:

1. Entschädigungen Behördenmitglieder

	Entschädigung
1.1 Schulkommission	
1.1.1 Präsidentin / Präsident <u>Doppeltes Sitzungsgeld</u> bei Sitzungsvorsitz gemäss	Ziffer 4.1
1.1.2 Sitzungsgeld und Spesen gemäss	Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2
1.1.3 Entschädigung für besondere Aufträge gemäss	Ziffer 2.4
1.1.4 Den Kommissionsmitgliedern und der Lehrerschaft (inkl. Partner) steht Ende Schuljahr ein Essen zu.	
1.2 Weidkommission	
1.2.1 Präsidentin / Präsident <u>Doppeltes Sitzungsgeld</u> bei Sitzungsvorsitz gemäss	Ziffer 4.1
1.2.2 Sitzungsgeld und Spesen gemäss	Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2
1.2.3 Entschädigung für besondere Aufträge gemäss	Ziffer 2.4
1.3 Wasser- und Abwasserkommission	
1.3.1 Präsidentin / Präsident <u>Doppeltes Sitzungsgeld</u> bei Sitzungsvorsitz gemäss	Ziffer 4.1
1.3.2 Sitzungsgeld und Spesen gemäss	Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2
1.3.3 Entschädigung für besondere Aufträge gemäss	Ziffer 2.4
1.4 Wahlausschuss	
Entschädigung für das Auszählen bei Nationalrats - und Grossratswahlen gemäss	Ziffer 4.1
1.5 Delegierte / Abgeordnete	
Sitzungsgeld und Spesen gemäss	Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2



2. Entschädigungen Angestellte / Funktionäre

	Stundenentschädigung/ Grundlohn
2.1 Mitarbeiter/Mitarbeiterin Wegmeister/Wegmeisterin	Fr. 26.00 *
2.2 Ackerbaustellenleiter/Ackerbaustellenleiterin	Fr. 26.00 *
2.3 Reinigungspersonal (Gemeindeverwaltung/Schulhaus)	Fr. 26.00 *
2.4 Übriges Personal	Fr. 26.00 *
2.5 Ableserin/Ableser Wasserzähler	pro Zähler Fr. 3.00 *

* Auf dem Grundlohn von Fr. 26.00 werden folgende Zusätze ausgerichtet:				
a) Ferienentschädigung	Alter bis 20	Alter 21 – 49	Alter 50 – 59	Alter ab 60
Entschädigung in Prozent	12.07%	10.64%	12.07%	14.54%
= entspricht jährlichen Ferientagen	28	25	28	33
	Fr. 3.14	Fr. 2.77	Fr. 3.14	Fr. 3.78
b) Feiertagsentschädigung 3.077% ungeachtet des Alters	Fr. 0.80	Fr. 0.80	Fr. 0.80	Fr. 0.80
c) Anteil 13. Monatslohn 1/12 des Grundlohnes und der Ferien- und Feiertagsentschädi- gung	Fr. 2.50	Fr. 2.45	Fr. 2.50	Fr. 2.55
Funktionen 2.1 – 2.4 (pro Std inkl. Zusätze)	Fr. 32.45	Fr. 32.00	Fr. 32.45	Fr. 33.15
Funktion 2.5 (pro Zähler inkl. Zusätze)	Fr. 3.70	Fr. 3.65	Fr. 3.70	Fr. 3.75

3. Maschinenentschädigungen

Der Einsatz von privaten Maschinen wird nach den von der Agroscope berechneten Entschädigungsansätzen für die Maschinenkosten vergütet.

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

4.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie die Angestellten haben Anspruch auf folgende Tag- und Sitzungsgelder:

- Halbtagesentschädigung (ab 3 Stunden) Fr. 75.00
- Sitzungen/Delegationen Fr. 40.00

Bei einer ganztägigen Abwesenheit (ab 5 Stunden) besteht Anspruch auf zwei Halbtagesentschädigungen.

4.2 Spesenvergütungen

- An Reisespesen werden das Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.
Für Fahrten auf dem Gemeindegebiet wird keine Kilometerentschädigung ausbezahlt.
- Bei ganztägiger Abwesenheit kann für das Mittagessen eine Pauschalvergütung von Fr. 25.00 beansprucht werden.



4.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgelder abgegolten werden, die Entschädigung nach Zeitaufwand für übriges Personal gemäss Ziffer 2.4.

4.4 Allgemeines

Die Auszahlung der Taggelder und Spesen erfolgt nur gegen Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind bis zum 30. November eines jeden Jahres bei der Finanzverwaltung abzugeben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Personalverordnung vom 9. Dezember 2016 und alle seitherigen Änderungen, auf.

Genehmigung

Vom Gemeinderat beraten und genehmigt an der Sitzung am 16. August 2022.

Gemeinderat Auswil

Die Präsidentin:
sig. Regula Farner Rachdi

Die Sekretärin:
sig. Gaby Heiniger

Veröffentlichung

Der Erlass und die Inkraftsetzung der Personalverordnung wurden im amtlichen Anzeiger Nr. 34 am 25. August 2022 veröffentlicht.

Auswil, 25. August 2022

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Gaby Heiniger